

KINDERGARTENORDNUNG DES WALDKINDERGARTEN STARNBERG E.V.

in der Fassung vom 31. Januar 2019

PRÄAMBEL

Der Waldkindergarten Starnberg e.V. ist Träger eines Waldkindergartens (im folgenden Einrichtung genannt) mit einer Weiden- und einer Wurzelgruppe. Der Verein ist eine Elterninitiative. Daher ist die Mitwirkung der Eltern bei der Vereinsarbeit und im Rahmen der Einrichtung wesentlich. Die Einrichtung wird auf der Grundlage des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und der dazugehörigen Durchführungsverordnungen geführt.

„Eltern“ bezeichnet im Folgenden den/die Personensorgeberechtigte(n).

1. ZIELSETZUNG

Der Waldkindergarten wird nach den Grundsätzen der Waldpädagogik betrieben. Alles Nähere regelt das pädagogische Konzept des Waldkindergarten Starnberg e.V. Der Kindergarten findet grundsätzlich unter freiem Himmel statt. Für witterungs-, projekt- oder sonstig bedingte Ausnahmen steht den Gruppen je ein Bauwagen und ein Tipi sowie gemeinsam ein Schutzraum, der vom Träger in Absprache mit dem pädagogischen Personal ausgesucht und angemietet wird, zur Verfügung.

Es bestehen zwei Gruppen, eine Weidengruppe (zum Kindergartenjahresanfang 3- bis 6-jährige Kinder) und eine Wurzelgruppe (zum Kindergartenjahresanfang 2- bis 3-jährige Kinder). Dabei dient die Wurzelgruppe auch dem Zweck, die Kinder konditionell auf die Weidengruppe vorzubereiten und sicherzustellen, dass das pädagogische Konzept der Einrichtung der Persönlichkeit des Kindes entspricht.

Die Kindergartenordnung regelt u.a. die Aufnahme und den Aufenthalt von Kindern in der Weiden- und Wurzelgruppe, dessen Beendigung sowie die Mitarbeit der Eltern.

Die Gebühren sind in der Gebührenordnung geregelt.

2. AUFNAHME

Die Aufnahme in die Einrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.

Nach Antragstellung soll das Kind mindestens einen Schnuppertag in der Einrichtung verbringen.

Der Antrag auf Aufnahme muss schriftlich erfolgen. Er ist verbindlich, kann jedoch bis zur Entscheidung über die Aufnahme jederzeit widerrufen werden.

In die Wurzelgruppe können Kinder aufgenommen werden, die zum Eintrittszeitpunkt mindestens 2 Jahre alt sind. Über Ausnahmen (Alter und Anzahl) entscheidet der Träger nach Rücksprache mit dem pädagogischen Team.

In die Weidengruppe können Kinder aufgenommen werden, die zu Beginn des Kindergartenjahres nicht jünger als 3 Jahre sind. Über Ausnahmen (Anzahl und Alter) entscheidet der Träger in Rücksprache mit dem pädagogischen Team. Gleiches gilt für die Nachmittagsgruppen.

Jedes Kind muss vor Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch eine zeitgerecht vorgenommene Vorsorgeuntersuchung (bei Eintritt in die Wurzelgruppe typischerweise die U7). Kinder, die körperliche, geistige oder seelische Besonderheiten aufweisen, können auf Antrag die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

Die Antragsteller sind verpflichtet, bei der Antragstellung Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes sowie den Eltern zu machen. Dies gilt auch für nicht sichtbare Besonderheiten des Kindes, Allergien, Unverträglichkeiten, organische Schwächen, Vorfälle mit möglichen Spätfolgen z.B. Sportunfälle, Autounfälle, Teilnahme an Therapien etc.

Über die Aufnahme entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Träger gemeinsam mit dem pädagogischen Team. Aufgenommen werden vorwiegend Kinder aus dem Gemeindegebiet der Stadt Starnberg. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, erfolgt die Auswahl nach den folgenden Gesichtspunkten:

- Geschwisterkinder
- Alters- und Geschlechtsstruktur der Gruppe
- Bereitschaft der Eltern zur Mitarbeit in der Einrichtung und beim Träger
- Nachgewiesene bestehende Berufstätigkeit beider oder des alleinerziehenden Elternteils
- Notlagensituation der Familie
- Notwendigkeit einer Betreuung durch eine Einrichtung im Interesse einer sozialen Integration
- Besuch der Wurzelgruppe
- Sonstigen sozialen Erwägungen.

Die Reihenfolge der Kriterien stellt keine Gewichtung dar. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Die Eltern werden von der Entscheidung über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme baldmöglichst in Kenntnis gesetzt.

Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt einer Probezeit von 8 Wochen mit einer zeitlichen Befristung

- im Falle der Wurzelgruppe bis zum Ende des Kindergartenjahres, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wurde, (für den Fall, dass ein Kind die Wurzelgruppe auf Antrag der Eltern ein weiteres Jahr besucht, gilt die Befristung bis zum Ende des zweiten Kindergartenjahres nach der Aufnahme),
- im Falle der Weidengruppe mit Abschluss des Kindergartenjahres, welches das Kind als Vorschulkind besucht hat.

Das Kind scheidet nach Ablauf des jeweiligen Zeitraumes aus, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf.

Während der Probezeit von acht Wochen haben die Eltern und das pädagogische Fachpersonal Gelegenheit festzustellen, ob das aufgenommene Kind die erforderliche Reife für die jeweilige Gruppe aufweist und ob das der Einrichtung zugrundeliegende pädagogische Konzept für das Kind geeignet ist.

Für die Verlängerung des Aufenthaltes des Kindes in der Einrichtung über die Vertragsdauer hinaus, ist ein erneuter Antrag der Eltern erforderlich. Der Träger entscheidet über diesen Antrag in Abstimmung mit dem pädagogischen Team.

Voraussetzung für den Beginn des Besuches der Einrichtung nach Aufnahme ist die Vorlage

- des vollständig ausgefüllten Aufnahmeantrags (bei Eintritt ab 1.9.2019 Betreuungsvertrags);
- der Bestätigung der Kenntnisnahme der Kindergartenordnung, der Gebührenordnung und des pädagogischen Konzeptes;
- einer Abholerlaubnis (soweit andere als die Eltern das Kind aus dem Gewahrsam des Kindergartens abholen) bzw. Entlassungserlaubnis (soweit das Kind ohne Begleitung nach Hause gehen darf)
- des Vorsorgeheftes mit durchgeführter „U7“ Untersuchung (ggf. auch nebst notwendigen weiteren Unterlagen in Kopie zu überlassen)
- des Impfpasses und/oder die Bescheinigung der Impfberatung durch einen Arzt in Kopie

gegenüber dem Träger.

Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen nach ärztlicher Beratung vornehmen zu lassen (z.B. Tetanus, Diphtherie, Kinderlähmung, Zeckenschutzimpfung).

Für Kinder, die von der Wurzelgruppe in die Weidengruppe wechseln wollen, müssen die Eltern einen Antrag auf Übernahme in die Weidengruppe stellen. Über den Übertritt in die Weidengruppe entscheidet der Träger in Abstimmung mit dem pädagogischen Personal und dem Elternbeirat. Für Kinder, die in die Weidengruppe übertreten, entfällt die Probezeit in der Weidengruppe.

3. ÖFFNUNGSZEITEN / BUCHUNGSZEITEN

Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.

BUCHUNGSZEITEN	WURZELGRUPPE	WEIDENGRUPPE
Mo.	8:00 – 14:20	8:00 – 14:20
Di./Mi./Do.	8:00 – 14:20	8:00 – 14:20 (Ganztagsbetreuung: 16:15)
Freitag	./.	8:00 – 14:20

BRINGZEITEN	WURZELGRUPPE	WEIDENGRUPPE
Mo.-Do.	8:00 – 8:30	8:00 – 8:30
Freitag	./.	8:00 – 8:30

HOLZEITEN	WURZELGRUPPE	WEIDENGRUPPE
Mo.	14:00 – 14:20	14:00 – 14:20
Di./Mi./Do.	14:00 – 14:20	14:00 – 14:20 (Ganztagsbetreuung: 16:15)
Fr.	./.	14:00 – 14:20

Änderungen der Öffnungs-, Bring- und Holzzeiten bleiben dem Träger vorbehalten.

4. SCHLIEßZEITEN / NOTDIENSTE / ELTERNDIENSTE

Die Schließzeiten der Einrichtung richten sich überwiegend nach den Bayerischen Ferien.

An bayerischen Feiertagen ist die Einrichtung geschlossen.

Die Einrichtung ist weiterhin zu den folgenden Ferienzeiten geschlossen: während der Weihnachtsferien, in den letzten drei Wochen der Sommerferien sowie während einer Woche der Pfingstferien, wobei die genauen Termine (insbesondere zwischen dem 22. Dezember und 10. Januar sowie dem 23. August und dem 15. September) das pädagogische Team und der Träger zu Beginn eines Kindergartenjahres nach Anhörung des Elternbeirates festlegen.

Außergewöhnliche Schließungen, Notdienste oder Elterndienste können sich für die Einrichtung aus folgenden Anlässen ergeben:

- behördliche Anordnung (Schließung)
- Verpflichtung zur Fortbildung (Notdienst/Elterndienst)
- Fachkräftemangel (Schließung/Notdienst/Elterndienst)
- Betrieblicher Mangel (Schließung)
- Krankheit (Schließung/ Notdienst/Elterndienst)
- Überstundenausgleich (Notdienst/Elterndienst).

Die Eltern werden von einer außergewöhnlichen Schließung unverzüglich nach dem Bekannt werden benachrichtigt.

Ausfälle beim pädagogischen Fachpersonal oder sonstigen Betreuern sollen durch die Eltern (Elterndienste) oder, sofern die zulässige Gruppenstärke (Betreuungsschlüssel BayKiBiG) nicht überschritten wird, durch eine Zusammenlegung der Gruppen (Notdienste) ausgeglichen werden. Der Träger kann nach Beratung mit dem pädagogischen Team entscheiden, die Elterndienste durch Einsatz von Aushilfskräften zu ersetzen. An

Notdiensttagen wird ein eingeschränkter Betrieb geführt. Eltern, die ihre Kinder nicht aus zwingenden Gründen in den Kindergarten bringen müssen, werden gebeten, von einem Besuch der Einrichtung abzusehen bzw. Rücksprache mit dem pädagogischen Team zu halten.

5. ELTERNBEITRÄGE

Die zu entrichtenden Beiträge für den Besuch der Einrichtung richten sich nach Buchungszeiten, differenziert, gegliedert und festgelegt in der Gebührenordnung.

Der Beitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung in Form einer Umlage und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Beendigung des Vertrages (gemäß Kündigungsfristen oder durch Schulübertritt) zu bezahlen.

6. BESUCHSREGELUNGEN

1. Die Einrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann fachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Eltern sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
2. Besucht ein Kind während der Öffnungszeiten die Einrichtung nicht, ist die pädagogische Fachkraft der jeweiligen Gruppe spätestens während der Bringzeit des Tages, an dem das Kind nicht anwesend ist, über Grund und Dauer der Abwesenheit zu informieren.
3. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeiten ist durch die Mitarbeiter nicht gewährleistet.
4. Das pädagogische Team informiert die Eltern regelmäßig über die pädagogische Arbeit (Planung/ Konzeption/ im Verlauf) bei Elternabenden oder in Form von Elternbriefen.

7. GESUNDHEIT UND VORBEUGENDE MAßNAHMEN

1. Die Eltern sind über die gesundheitlichen Risiken in einem Waldkindergarten informiert (Informationsveranstaltung, Rücksprache mit dem pädagogischen Personal, ggf. weitergehende eigene Recherchen).
2. Insbesondere die Infektion mit folgenden Krankheiten kann im Wald nicht ausgeschlossen werden:
 - FSME (Frühsommer-Meningoenzephalitis) nach Zeckenbiss
 - Lyme-Borreliose nach Zeckenbiss
 - Fuchsbandwurm
 - Tollwut
 - Hanta-Viren
 - Wundstarrkrampf (Tetanus)
 - Hautirritationen bzw. allergische Reaktionen durch Eichenprozessionsspinner

Durch entsprechende Verhaltensweisen, Regeln und Schutzmaßnahmen können diese Risiken geringgehalten werden. Dasselbe gilt für Vergiftungen durch Pflanzen oder Pilze.

Es wird empfohlen, sich hierzu vor Aufnahme in die Einrichtung ärztlich beraten zu lassen.

3. Zum Schutz vor Zeckenbissen sind die Kinder auch im Sommer stets mit langer Hose, langärmeligem Shirt, Kopfbedeckung mit Nackenschutz sowie geschlossenem Schuhwerk und Socken zu bekleiden.

8. KRANKHEITEN

1. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, sind das Infektionsschutzgesetz und seine nach Abschnitt 6 erlassenen Richtlinien für die Wiederaufnahme maßgebend.
2. Kinder, die an Cholera, Diphtherie, Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC), virusbedingtem hämorrhagischen Fieber, Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis, Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte), Keuchhusten, ansteckungsfähiger Lungentuberkulose, Masern, Meningokokken-Infektion, Mumps, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis, Scabies (Krätze), Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen, Shigellose, Typhus abdominalis, Virushepatitis A oder E, Windpocken erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen die Einrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Dies gilt ebenso für die Eltern, Geschwisterkinder, das pädagogische Personal und sonstige Personal, auch in Hinblick auf das Bringen und Holen.
3. Ausscheider von Vibrio cholerae O 1 und O 139, Corynebacterium diphtheriae (Toxin bildend), Salmonella Typhi, Salmonella Paratyphi, Shigella sp., enterohämorrhagischen E. coli (EHEC) dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Einrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die Einrichtung und deren Räumlichkeiten betreten und an Veranstaltungen der Einrichtung teilnehmen.
4. Über Krankheiten gemäß 2. und 3. muss das pädagogische Personal umgehend beim Auftreten informiert werden. Dies gilt auch für das Auftreten im direkten Wohnumfeld.
5. Zur Wiederaufnahme der Betreuung des Kindes kann das pädagogische Team der Gruppe eine Bescheinigung des Arztes verlangen.
6. Bei allen weiteren ansteckenden Krankheiten – auch bei Verdacht auf solche –, unter anderem nicht näher spezifizierte Erkältungskrankheiten, ansteckende Bindehautentzündung, Hand-Mund-Fußkrankheit, Erbrechen, Durchfall oder Fieber darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen.
7. Nach fieberigen Infekten muss das Kind 24 Stunden vor dem nächsten Besuch der Einrichtung fieberfrei sein, bei Magen-Darm-Erkrankungen müssen 48 Stunden nach dem letzten Erbrechen oder Durchfall vergangen sein. Im Übrigen gelten für die Wiederezulassung zum Besuch der Einrichtung die jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts.
8. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und dem Träger von der pädagogischen Fachkraft verabreicht.

9. ELTERNMITWIRKUNG – ELTERNBEIRAT

1. Im Falle von Ausfällen des pädagogischen Fach- und Ergänzungspersonals kann nach Absprache mit dem Träger ein Elternteil anstelle der pädagogischen Fach- oder Ergänzungskraft eingesetzt werden (Elterndienste).
2. Die Mitwirkung der Eltern ist bei Festen, Öffentlichkeitsarbeit sowie Reparatur-, Säuberungs- und Renovierungsarbeiten an Bauwägen, Tipis, Waldhütte und sonstigen Betriebsgegenständen erforderlich.
3. Der Umfang der Pflichtstunden der Eltern im Kindergartenjahr wird durch den Träger festgelegt. Die Pflichtstunden können alternativ in Geld abgegolten werden; Näheres regelt die Gebührenordnung.
4. Der Elternbeirat gem. Art. 14 Abs. 3 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) wird zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres gewählt und ist ein beratendes Gremium. Darüber hinaus ist der Elternbeirat für eine ausgewogene Verteilung der anfallenden Elterndienste und der sonstigen Mitwirkung verantwortlich.

5. Während des Kindergartenjahres finden gemeinsam für jede Gruppe mindestens zwei Elternabende statt. Der erste Elternabend erfolgt gemeinsam zu Beginn des Kindergartenjahres, um die Wahl des Elternbeirates vorzunehmen.
6. Die Eltern können mit der zuständigen pädagogischen Fachkraft individuelle Gespräche nach terminlicher Absprache führen.
7. Für kurzfristige Anliegen besteht die Möglichkeit der Übergabe einer kurzen schriftlichen Mitteilung am betreffenden Tag durch die Eltern an das pädagogische Personal. Die Eltern werden gebeten, bei vorhersehbaren Abwesenheiten oder anderen Gegebenheiten die Möglichkeit der Benachrichtigung über E-Mail zu nutzen.

10. KÜNDIGUNG

Die Eltern können das Vertragsverhältnis grundsätzlich mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende schriftlich gegenüber dem Träger kündigen. Da die Elternbeiträge eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung sind und deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung und auch bei längerem Fehlen des Kindes zu bezahlen sind, ist eine Kündigung der Eltern zum 30. Juni und/oder 31. Juli nicht möglich. In dieser Zeit ist eine Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.) möglich. Außerordentliche Kündigungen sowie umzugsbedingte Kündigungen bleiben davon unberührt. Eine umzugsbedingte Kündigung liegt vor, wenn sich der Anfahrtsweg des Kindes zur Einrichtung aufgrund einer dauerhaften Wohnsitzverlegung um mehr als 30 km verlängert. Die umzugsbedingte Kündigung kann nur zum Ende des Monats ausgesprochen werden, in dem die Wohnsitzverlegung erfolgt.

Für die Abmeldung von der Nachmittagsbetreuung gelten die gleichen Fristen wie für die Kündigung des Vertragsverhältnisses. Dies betrifft eine vollständige Abmeldung ebenso wie die Reduzierung der gebuchten Nachmittage.

Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Träger zu erfolgen.

Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende insbesondere aus folgenden Gründen kündigen:

- Fehlen der Kindergartenreife des Kindes nach Einschätzung der pädagogischen Fachkräfte für die jeweilige Gruppe,
- Längere Abwesenheit des Kindes (länger als zwei Wochen ausgenommen Urlaub und Krankheit),
- Bestehen von nicht auszuräumenden Auffassungsunterschieden trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches zwischen den Eltern und dem pädagogischen Fach- und Ergänzungspersonal über das Erziehungskonzept und/ oder eine dem Kind angemessene Förderung,
- Wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung enthaltenen Pflichten der Eltern trotz schriftlicher Abmahnung durch den Träger;
- Zahlungsrückstand mit mindestens einem Monatsbeitrag über mehr als zwei Monate trotz schriftlicher Mahnung;
- Sonstige Zahlungsrückstände über mehr als drei Monate trotz schriftlicher Mahnung;
- Wiederholte Unpünktlichkeit beim Bringen und/oder Abholen des Kindes trotz schriftlicher Mahnung durch den Träger;
- Erkennbares Desinteresse der Eltern an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes in der Einrichtung;
- Zeigen von gravierenden Verhaltensauffälligkeiten, die in einer Sondereinrichtung therapiert werden müssen;
- Vorliegen eines vergleichbaren Umstandes.

Eine fristlose Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Kündigungsgrund seitens des Trägers liegt insbesondere vor, wenn

- das Kind durch sein Verhalten die Unversehrtheit der anderen Kinder wiederholt und erheblich gefährdet und bisherige Maßnahmen, diesem Verhalten zu begegnen, erfolglos verlaufen sind;
- die Eltern ihre vertraglichen Pflichten schuldhaft so grob verletzen, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zumutbar ist;
- der Betrieb der Einrichtung eingestellt oder wesentlich verändert wird.

Die Kündigung erfolgt erst, nachdem dem pädagogischen Team und den Eltern Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben wurde. Die Kündigung ist schriftlich zu erteilen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung seitens der Eltern oder des Trägers werden von diesen Regelungen nicht berührt.

11. VERSICHERUNGEN

Die Kinder sind vom Träger über eine Gruppenunfallversicherung und eine Betriebshaftpflichtversicherung versichert. Sie gilt auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während aller Veranstaltungen der Einrichtung.

Unfälle, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem pädagogischen Team und dem Träger unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

12. HAFTUNG

Wird die Einrichtung aus zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Schadensersatz, es sei denn die Schließung ist auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln oder Unterlassen des Trägers zurückzuführen.

Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeitern weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Gegenstände wie z.B. Fahrräder, Schlitten etc.

13. AUFSICHTSPFLICHT

Das pädagogische Personal ist während der Betreuungszeit der Einrichtung für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich. Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Eltern für ihr Kind verantwortlich.

Die Betreuungszeit beginnt mit der Übergabe des Kindes in die Obhut des zuständigen pädagogischen Personals innerhalb der Öffnungszeiten. Dem zuständigen pädagogischen Personal muss die Anwesenheit des Kindes bekannt gegeben werden. Kurzer Informationsaustausch oder kurze Gespräche mit dem pädagogischen Personal sollen vor Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal erfolgen.

Die Betreuungszeit endet mit Übergabe des Kindes in die Obhut der Eltern oder einer anderen von diesen beauftragten Begleitperson. Ein kurzer Informationsaustausch soll nur nach Übergabe des Kindes an diese Person erfolgen.

Die Eltern tragen Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sollte das Kind ausnahmsweise nicht von einem seiner Eltern oder von einer dazu ermächtigten Person abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Das pädagogische Personal ist berechtigt, diese Benachrichtigung in Schriftform anzufordern.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge etc.) sind die Eltern oder die von diesen ermächtigten Begleitpersonen und nicht das pädagogische Personal des Trägers aufsichtspflichtig, sofern vorher keine anderweitige Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

14. SONSTIGES

GASTKINDER UND BESUCHSKINDER

In Ausnahmefällen können während der Ferienzeit aus wirtschaftlichen Gründen Gastkinder in der Weidengruppe nach Rücksprache mit dem pädagogischen Team aufgenommen werden. Die Anzahl der Kinder in der Weidengruppe darf aber dadurch nicht mehr als 18 Kinder betragen. Die Gebühren dafür regelt die Gebührenordnung.

Besuchskinder – Kinder, die den Waldkindergarten bis zur Einschulung besucht haben – können die Einrichtung im darauffolgenden Kindergartenjahr einen Tag/einen Nachmittag kostenfrei nach Absprache mit dem pädagogischen Team besuchen.

KOMMUNIKATIONSWEGE (ENTFÄLLT BEI EINTRITT AB 1.09.2019)

Grundsätzlich erfolgt die Information der Eltern über E-Mail. Wer keine E-Mail-Adresse hat, muss sich einen Elternteil mit E-Mail-Adresse suchen, der bereit ist, ihm die Informationen auf anderem Wege zu übermitteln. Der Elternbeirat hilft bei der Suche.

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT (ENTFÄLLT BEI EINTRITT AB 1.09.2019)

Sofern nicht schriftlich das Gegenteil erklärt wurde, erteilen die Eltern eine Genehmigung für Veröffentlichungen von Fotografien, auf denen ihr(e) Kind(er) abgebildet ist/sind, z. B. auf der Internetseite, in Zeitungsartikeln, oder für andere Öffentlichkeitsarbeit. Das gleiche gilt sinngemäß für Bild-/Tondokumente.

ÄNDERUNG DER ANMELDERELEVANTEN DATEN

Änderungen in der Personensorge, Veränderungen bei den Abholberechtigten oder bei den Daten, die bei der Anmeldung gemacht wurden (insbesondere den im Notfall zu benachrichtigenden Personen, Allergien und Krankheiten des Kindes, sowie einen Wechsel der Meldegemeinde des Kindes), sind dem Träger unverzüglich schriftlich mitzuteilen, um eine ordnungsgemäße Betreuung und Abrechnung sicherzustellen.

15. INKRAFTTRETEN

Diese Kindergartenordnung tritt zum 1. Mai 2004 in Kraft

2. Überarbeitete Fassung – Juni 2015 – tritt ab 1. September 2015 in Kraft

3. Überarbeitete Fassung – Juni 2016 – tritt ab 1. September 2016 in Kraft

4. Überarbeitete Fassung – Januar 2019 – tritt ab 1. September 2019 in Kraft

Starnberg, den 31.01.2019

Der Vorstand

Selma Noack
Erste Vorsitzende

Raphael Lehne
Stellvertretender Vorsitzender

Patrick Bosch
Schatzmeister